Antrag

der Fraktion der SPD

betr. **Maßnahmen zur Anpassung des Steinkohlenbergbaues und der Struktur der Steinkohlengebiete an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt sowie soziale Anpassungshilfen für die Beschäftigten im Steinkohlenbergbau**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird ersucht,

   dem Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 in der Fassung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003) zuzuleiten, in dem

   a) die nach § 8 Abs. 2 des Mineralölsteuergesetzes ab 1. Mai 1967 vorgesehene Herabsetzung der Steuersätze für leichtes und schweres Heizöl aufgehoben wird,

   b) der in § 8 Abs. 2 vorgesehene Zeitpunkt für die Aufhebung der Besteuerung von leichtem und schwerem Heizöl vom 1. Mai 1969 auf den 1. Mai 1975 geändert wird,

   c) unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Gründe und zur Anpassung des Steinkohlenbergbaues und der Wirtschaftsstruktur der Steinkohlengebiete an die wesentliche Veränderung des Energiemarktes die volle Zweckbindung des Aufkommens aus der Besteuerung von leichtem und schwerem Heizöl sichergestellt wird für Ausgaben zur Anpassung des Steinkohlenbergbaues an die Marktlage, zur Förderung des Absatzes von Steinkohle und zur Förderung der Ansiedlung von Ersatzindustrien.

2. Die Bundesregierung wird ersucht,

   im Wege offen ausgewiesener Anpassungshilfen und unter Verwendung der aus der Besteuerung von leichtem und schwerem Heizöl aufkommenden Finanzmittel entsprechende Maßnahmen einzuleiten, durch die eine Verbilligung der Steinkohle in wichtigen Absatzbereichen (Energieversorgung, Stahlindustrie) ermöglicht wird.

3. Die Bundesregierung wird ersucht,

   im Hinblick auf die Auswirkungen weiterer Zechenstillegungen dem Bundestag unverzüglich Vorschläge zur Er-

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

richtung einer Struktur- bzw. Auffanggesellschaft, an der u. a. der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen, das Saarland, regionale Verbände und die Wirtschaft beteiligt werden, vorzulegen. Zweck einer solchen Gesellschaft ist die Förderung der Wirtschaftsstruktur bzw. der Ansiedlung neuer Industriebetriebe mit öffentlichen und anderen Mitteln in den von der veränderten Situation des Energiemarktes betroffenen Steinkohlengebieten und Gemeinden. Insbesondere soll die Gesellschaft folgende Aufgaben erfüllen:

a) Erwerb von Grundstücken und Anlagen der Bergbauunternehmen, die Zechen stillegen, und Weiterveräußerung für eine andere gewerbliche und industrielle Nutzung und die damit verbundenen Folgemaßnahmen.

b) Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von Sicherungsmaßnahmen für bergschadengefährdete Bauten; Garantiezusage für die Übernahme des zukünftigen Bergschadenrisikos, das für die künftigen Benutzer dieser Grundstücke besteht.

c) Es muß sichergestellt werden, daß bei notwendigen Zechenstillegungen gleichzeitig Rationalisierungs- und Strukturmaßnahmen ergriffen und aufeinander abgestimmt werden. Auch muß gewährleistet sein, das Absatzquoten, die sich auf mit öffentlicher Hilfe stillgelegte Kapazitäten beziehen, nicht auf weiterfördernde Anlagen übertragen werden.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

im Zusammenwirken mit den zuständigen Landesregierungen, den Gemeinden, den Gewerkschaften, den Regionalverbänden und den Wirtschaftsorganisationen ein regionales Förderungsprogramm zur Überwindung der strukturellen Probleme in den von Zechenstillegungen betroffenen Gebieten zu entwickeln.

5. Die Bundesregierung wird ersucht,

den von Zechenstillegungen betroffenen Arbeitnehmern umgehend durch intensive soziale Ausgleichsmaßnahmen zu helfen. Im Falle weiterer Stillegungen sind vorher neue Beschäftigungsmöglichkeiten sowie der Anspruch auf Wohnraum zu sichern. Die Mittel für Anpassungsbeihilfen, Beihilfen für die Arbeitsaufnahme an anderem Ort bzw. in anderen Wirtschaftsbereichen, Lohnbeihilfen, Fahrkosten- und Umzugsbeihilfen, insbesondere auch Eingliederungsbeihilfen und Darlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für schwer zu vermittelnde Arbeitnehmer müssen rechtzeitg und in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt werden. Die Bundesregierung sollte außerdem in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen frühzeitig Vorbereitungen für entsprechende Umschulungslehrgänge für Arbeitnehmer, die in andere Berufe überwechseln, treffen.

6. Die Bundesregierung wird ersucht,

   zur Sicherung des sozialen Besitzstandes der von Zechenstillegungen betroffenen Bergleute Vorschläge zu machen, um solchen Arbeitnehmern, die aus dem Bergbau ausscheiden und nicht für eine Rente aus der Knappschaftsversicherung in Frage kommen, eine Abfindung zu geben, die den Übergang in einen anderen Beruf und den Aufbau einer neuen Existenz erleichtert.

7. Die Bundesregierung wird ersucht,

   beschleunigt die Verordnung nach Artikel I Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 909) zu erlassen, um sicherzustellen, daß die von Zechenstillegungen betroffenen Bergarbeiter ihre Wohnberechtigung nicht verlieren.

Bonn, den 8. März 1966

Erler und Fraktion